

Allgemeine Förderungsbedingungen für Kompetenzzentren

Fassung vom 03.07.2014

Einleitung

Diese Allgemeinen („AFB“) Förderungsbedingungen gelten in Ergänzung zu den Bestimmungen des Förderungsübereinkommens bzw. der Verpflichtungserklärung, des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes (LGBl. Nr. 14/2002 in d. g. F.), Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark, der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung in der Fassung vom 03.07.2014, GZ: ABT12-WT-WP.01-83/2014-225. Darüber hinaus unterliegen diese Förderungsbedingungen dem EU-Wettbewerbsrecht.

Diese AFB gelten für von der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft GmbH im Auftrag des Landes Steiermark (im Folgenden „Förderungsgeber“) abgewickelte Förderungen im Rahmen des neuen Kompetenzzentrenprogramms (COMET). Die AFB gelten gleichermaßen für K1/K2-Zentren und K-Projekte.

Sämtliche personenbezogenen Aussagen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Insbesondere sind mit „Förderungsnehmer“ sowohl die Förderungsnehmerin als auch der Förderungsnehmer gemeint und mit „Förderungsgeber“ die Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH im Auftrag des Landes Steiermark.

I. Allgemeines

1. Der Förderungsnehmer hat
 - a. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen,
 - b. laufend, bis zur Erfüllung der Bedingungen und Auflagen des Förderungsübereinkommens bzw. der Verpflichtungserklärung sowie dieser AFB bzw. bei Vorliegen einer Behaltefrist bis zum Ablauf dieser alle Umstände, die eine Änderung gegenüber dem Förderungsansuchen und dem Förderungsübereinkommen bzw. der Verpflichtungserklärung bedeuten, sowie alle Ereignisse, welche die Projektrealisierung verzögern oder unmöglich machen, unverzüglich dem Förderungsgeber anzuzeigen,
 - c. Organen oder Beauftragten des Bundes, des Landes, insbesondere des Bundes- sowie des Landesrechnungshofes, der EU und dem Förderungsgeber oder von ihm beauftragten Dritten zu den üblichen Geschäftsstunden Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei sich selbst oder bei Dritten – etwa bei überwiegend im Einfluss des Förderungsnehmers stehender Unternehmen - und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten. Er hat ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegende Personen von dieser Verschwiegenheitspflicht zu entbinden, wobei über den jeweiligen Zusammenhang der einzusehenden Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet,
 - d. unwiderruflich sein Einverständnis auch im Sinne der Entbindung vom Bankengeheimnis zur Überprüfung aller dem Förderungsnehmer zuzurechnenden Konten durch Organe des Landes und des Förderungsgebers zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung,
 - e. die Prüfung seiner gesamten Gebarung betreffend den Zeitraum, für den die Förderung gewährt wurde, zuzulassen, wenn bei Projektförderungen der Förderungswert der in einem Kalenderjahr gewährten Förderungen insgesamt einen Betrag von 100.000,- Euro übersteigt oder die vom Land Steiermark geleisteten Förderungsmittel einen Anteil von 75 % am Gesamtumsatz des Förderungsnehmers in dem Zeitraum, betreffend den die Förderung gewährt wurde, übersteigen,
 - f. überhaupt eine vollständige, uneingeschränkte und die gesamte Geschäftsgebarung umfassende Prüfung des Kompetenzzentrums bzw. K-Projektes, wobei diese Prüfung auch nicht unmittelbar geförderte Unternehmens- und/oder Projektbereiche umfasst, durchzuführen,
 - g. Es ist sicherzustellen, dass mit dem Kompetenzzentrum bzw. P-Projekt verbundene Unternehmen (Eigentümer, Tochtergesellschaften, etc.) im Rahmen Ihrer Leistungen im Zusammenhang mit dem Kompetenzzentrum bzw. K-Projekt geprüft werden können.
 - h. Änderungen der Adresse, der Firma und die Übertragung von Rechten auf Dritte sind unverzüglich an den Förderungsgeber zu melden, wobei eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus dem Förderungsvertrag rechtswirksam zu überbinden sind. Bei Förderungen an juristische Personen mit einem Förderungswert von über 30.000,- Euro ist der Förderungsgeber während der Dauer der Laufzeit der Förderung bei der Gründung von Tochterunternehmen, Gesellschaftsum- oder -neugründungen, Änderungen in der Gesellschafterstruktur, Änderungen in der Geschäftsführung sowie bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages/der Statuten beim Förderungsnehmer im Vorhinein schriftlich über Art und Umfang der Änderung zu informieren. Diese Verpflichtung ist dann als erfüllt

anzusehen, wenn spätestens zum Zeitpunkt einer Antragstellung beim jeweils in Frage kommenden öffentlichen Buch/Register die dort namhaft zu machenden Daten auch dem Förderungsgeber schriftlich mitgeteilt werden.

- i. alle Bücher und Belege sowie sonstige der Überprüfung der Durchführung des geförderten Vorhabens dienende Unterlagen – unter Vorbehalt der Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch den Förderungsgeber in begründeten Fällen – zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren. Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch eigene Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall hat der Förderungsnehmer auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
- j. sofern nicht bereits im Ansuchen angegeben - die Höhe jener Mittel bekannt zu geben, um deren Gewährung der Förderungsnehmer für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einem anderen Bundesminister, einem anderen Landesrat, einer anderen Gebietskörperschaft oder einem anderen Rechtsträger einschließlich Förderungseinrichtungen angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm von diesem bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden. Außerdem hat der Förderungsnehmer bekannt zu geben, welche Förderungen er aus öffentlichen Mitteln und EU-Mitteln für Leistungen der gleichen Art innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens erhalten hat. Die Mitteilungspflicht umfasst auch jene Förderungen, um die der Förderungsnehmer nachträglich ansucht,
- k. das Gleichbehandlungsgesetz (GIBG), BGBl. I Nr. 66/2004, das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005 sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, in den jeweils gültigen Fassungen, zu beachten,
- l. das Stellenbesetzungsgesetz. BGBl. I Nr. 26/1998, die Bundesschablonen-Verordnung, eine künftige Bundesschablonen-Verordnung sowie einen künftigen Schablonenvertrag des Förderungsgebers zu beachten,
- m. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen. Eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder andere Verfügung von Ansprüchen aus der gegenständlichen Förderungsvereinbarung ist dem Land Steiermark und dem Förderungsgeber gegenüber unwirksam.
- n. zur Kenntnis zu nehmen, dass die Förderung aus Mitteln des Landes Steiermark stammt und folglich die Auszahlung an den Förderungsnehmer vom termingerechten Zufluss der Förderungsmittel abhängig ist. Dem Förderungsnehmer gegenüber wird keinerlei Haftung für die termingerechte Auszahlung der Förderungsmittel übernommen.
- o. bei der Durchführung des geförderten Vorhabens die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und die Förderungsmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden,
- p. Jeder Förderungsnehmer ist verpflichtet, die im Rahmen von COMET erzielten Forschungsergebnisse einer im Sinne von COMET bestmöglichen Verwertung zuzuführen. Hierauf ist im Besondern zu achten, falls diese Forschungsergebnisse zu einem gewerblichen Schutzrecht wie zum Beispiel einem Patent angemeldet oder im Wege von Lizenz- bzw. Know-how-Verträgen Dritten zugänglich gemacht werden sollen.
In diesem Zusammenhang wird auf Punkt VI 14. des Förderungsvertrages verwiesen, in welchem sich der Förderungsnehmer verpflichtet, den Österreichischen Corporate

Governance Kodex (*derzeit Fassung 01/09*) zu beachten, wobei die Regelungen des Österreichischen Corporate Governance Kodex sinngemäß anzuwenden sind.

Soweit der Förderungsnehmer nicht selbst für eine geeignete Verwertung des geförderten Vorhabens bzw. für eine Anmeldung und Verwertung darauf basierender Schutzrechte sorgt oder sorgen kann, ist der Förderungsgeber dazu (im Einklang mit den anderen Förderungsgebern) berechtigt. Das Gleiche gilt für die Verbreitung von Ergebnissen geförderter Vorhaben, sofern nicht eine Geheimhaltung geboten oder unter Bedachtnahme auf die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen eine Veröffentlichung unzweckmäßig erscheint. Alle aus dieser subsidiären Tätigkeit des Förderungsgebers resultierenden Maßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit Schutzrechten, werden nur im engsten Einvernehmen zwischen Förderungsgeber und Förderungsnehmer durchgeführt.

Wird gegen eine der oben genannten Pflichten verstoßen, kann der Förderungsgeber die Rückforderung der gesamten Förderungsmittel gemäß Punkt VII verlangen.

Die Gewährung der Förderung ist davon abhängig, dass der Förderungsnehmer innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich die Annahme des Förderungsangebotes samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklärt, widrigenfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt.

II. Anlagegüter und Investitionsgüter

Falls vom Land Steiermark geförderte Anlage- und Investitionsgüter an Dritte verkauft, zur Nutzung überlassen oder sonst wie verwertet werden sollen, hat dies der Förderungsnehmer dem Förderungsgeber umgehend schriftlich mitzuteilen. Der Förderungsgeber kann ab Kenntnis binnen 6 Wochen einen begründeten Einspruch erheben. Ein diesbezügliches Rechtsgeschäft kann dementsprechend erst nach ausdrücklicher Zustimmung des Förderungsgebers (im Einklang mit den anderen Förderungsgebern) oder nach Ablauf der Einspruchsfrist zustande kommen.

Diese Regelung gilt nicht für geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne der steuerlichen Vorschriften, wobei für die diesbezügliche Berechnung des Wertes der Anschaffungszeitpunkt herangezogen wird.

Wird gegen eine der oben genannten Pflichten verstoßen, kann der Förderungsgeber die Rückforderung der gesamten Förderungsmittel gemäß Punkt VII verlangen.

III. Beteiligungen

Falls Beteiligungen von Kompetenzzentren bzw. K-Projekten und an Kompetenzzentren bzw. K-Projekten verkauft, überlassen oder sonst wie verwertet werden sollen, hat dies der Förderungsnehmer dem Förderungsgeber umgehend schriftlich mitzuteilen. Der Förderungsgeber kann ab Kenntnis binnen 8 Wochen einen begründeten Einspruch erheben. Ein diesbezügliches Rechtsgeschäft kann dementsprechend erst nach ausdrücklicher Zustimmung des Förderungsgebers (im Einklang mit den anderen Förderungsgebern) oder nach Ablauf der Einspruchsfrist zustande kommen.

Wird gegen eine der oben genannten Pflichten verstoßen, kann der Förderungsgeber die Rückforderung der gesamten Förderungsmittel gemäß Punkt VII verlangen.

IV. Kooperationen

1. **Bei K-Projekten** ist jeder Partner zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Förderungsvertrages, insbesondere zur Durchführung der von ihm/ihr jeweils zu erfüllenden spezifischen Leistungen zu verpflichten. Im Fall des Eintritts eines Rückforderungsgrundes haftet der jeweilige dafür verantwortliche Partner gegenüber dem Land für die Rückzahlung anteilig, jeweils bis zur Höhe des ihm/ihr gewährten Förderungsbetrages.
Bei K1/K2-Zentren gibt es nur einen Förderungsnehmer (i.d.R. mit der Rechtsform einer GmbH). Das Zentrum selbst ist damit alleiniger Vertragspartner und haftet gegenüber dem Förderungsgeber voll.
2. Der Förderungsnehmer hat alle Förderungen, die an die Partner vertragsgemäß weitergeleitet werden müssen, auf angemessene Art und Weise treuhändig zu verwalten. Sich allenfalls ergebende Zinsgewinne sind auf die Förderung anzurechnen.

V. Berichtspflichten

1. Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes-, Landes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung, sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen. Der zahlenmäßige Nachweis muss eine grundsätzlich durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen.
2. Die allenfalls von der EU zusätzlich geforderten Berichte sind dem Förderungsgeber zeitgerecht vorzulegen. Bei Änderung der Regelungen betreffend die Berichtspflichten des Förderungsgebers bzw. des Landes Steiermark an die Europäische Kommission ist der Förderungsnehmer verpflichtet, die entsprechenden Berichte an die neuen Regelungen anzupassen.
3. Die gleichen Informationsrechte stehen auch dem Landesrechnungshof sowie dem Bundesrechnungshof und den Organen der Europäischen Gemeinschaften zu. Wenn im Zuge der Durchführung des geförderten Vorhabens Dritte herangezogen werden, insbesondere durch Kooperation mit Unternehmen und anderen Einrichtungen oder durch Vergabe von Aufträgen an Dritte, so ist der Förderungsnehmer verpflichtet, sicherzustellen, dass die Informationsrechte dem Förderungsgeber nach dem vorliegenden Vertrag auch gegen diese Dritten gewahrt sind.
4. Der Nachweis kann mittels Rechnungskopien und Kopien der Zahlungsnachweise erbracht werden, wobei die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten wird. Die Übermittlung von Belegen kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist. Die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage wird vorbehalten. Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der Förderungsnehmer verpflichtet, die diesbezügliche Zustimmung gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, einzuholen, sofern die Datenverwendung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht ohnedies zulässig ist.
5. Hat der Förderungsnehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.

VI. Datenverwendung durch den Förderungsgeber

1. Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung zulässig ist, vom Förderungsgeber für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden. Es kann im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Landesrechnungshofes sowie des Bundesrechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen, der steirischen Landesregierung und der Europäischen Union übermittelt oder offengelegt werden müssen. Der Förderungsnehmer stimmt darüber hinaus ausdrücklich zu, dass die Bezeichnung des Förderungsnehmers, des Förderungsgegenstandes sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden können.
2. Dasselbe gilt sinngemäß dann, wenn etwa mehrere anweisende Organe des Landes Steiermark, des Bundes und/oder des Förderungsgebers dem gleichen Förderungsnehmer für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und sich daher zu verständigen haben.
3. Der Förderungsnehmer stimmt ausdrücklich zu, dass folgende personenbezogenen Daten zu nachstehend angeführten Zwecken, welche über die Verwendung im Rahmen der Vertragsbeziehung hinausgehen, durch den Förderungsgeber verarbeitet werden:

Datenarten:

Firmenname, Ansprechpersonen und deren Funktion im Unternehmen, Adressen (Sitz/Standorte), Kontaktdaten (Tel., Mail, Fax, Internet), Branche/Leistungsprogramm des Unternehmens, MitarbeiterInnen-Zahlen, Umsatzdaten, Exportdaten, Gründungsdaten, Art, Wesen und Umfang der bisher in Anspruch genommenen Förderungen/Dienstleistungen; Art der Vertragsbeziehung zum Förderungsgeber

Zweck:

Information und Marketingmaßnahmen (z.B. über neue Förderungsprogramme oder sonstige Unterstützungsangebote), auch durch Zusendung per E-Mail oder Fax; Informationen über Veranstaltungen (z.B. themenbezogene Workshops), auch durch Zusendung per E-Mail oder Fax; Informationen über Bewusstseinsbildungsmaßnahmen (z.B. Selbständig - Messe), auch durch Zusendung per E-Mail oder Fax; Stärkefeldvermessungen und -analysen, Entwicklung wirtschaftspolitischer Interventionsstrategien (z.B. strukturelle, infrastrukturelle Interventionen, Förderungsprogramme etc.), wissenschaftliche und statistische Untersuchungen, die keine personenbezogenen Ergebnisse zum Ziel haben.

4. Weiters stimmt der Förderungsnehmer ausdrücklich zu, dass folgende personenbezogenen Daten vom Förderungsgeber an nachstehend angeführte Unternehmen zu den genannten Zwecken übermittelt werden:

Steirische Wirtschaftsförderung - SFG

5. Empfänger:

Innofinanz-Steiermärkische Forschungs- und Entwicklungsförderungs Gesm.b.H.,
Reininghausstraße 13, 8020 Graz;
Steirische Beteiligungsfinanzierungsges.m.b.H., Nikolaiplatz 2, 8020 Graz
Land Steiermark

Datenarten:

Firmenname, Ansprechpersonen und deren Funktion im Unternehmen, Adressen (Sitz/Standorte), Kontaktdaten (Tel., Mail, Fax, Internet), Branche/Leistungsprogramm des Unternehmens; Art, Wesen und Umfang der bisher in Anspruch genommenen Förderungen/Dienstleistungen; Art der Vertragsbeziehung zum Förderungsgeber

Zweck:

Information und Marketingmaßnahmen (z.B. über neue Förderungsprogramme oder sonstige Unterstützungsangebote), auch durch Zusendung per E-Mail oder Fax, Informationen über Veranstaltungen (z.B. themenbezogene Workshops), auch durch Zusendung per E-Mail oder Fax, Informationen über Bewusstseinsbildungsmaßnahmen (z.B. Selbständig - Messe), auch durch Zusendung per E-Mail oder Fax.

6. Weiters stimmt der Förderungsnehmer ausdrücklich zu, dass folgende seiner personenbezogenen Daten durch den Förderungsgeber auf dessen Internetseiten (derzeit insbesondere www.sfg.at sowie <http://technologie.at>) veröffentlicht werden können: Firmenname, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail, Fax, Homepage.); Branche/Leistungsprogramm des Unternehmens; Art der Vertragsbeziehung zum Förderungsgeber

VII. Einstellung und Rückzahlung der Förderung

1. Der Anspruch auf Auszahlung erlischt bzw. bereits ausbezahlte Beträge der Förderung sind sofort ganz oder teilweise zur Rückzahlung fällig, wenn:
 - a) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden, oder
 - b) der Förderungsgeber oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden, oder
 - c) das geförderte Projekt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder
 - d) Auflagen bzw. Bedingungen des Förderungsübereinkommens bzw. der Verpflichtungserklärung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden oder Förderungsvoraussetzungen nachträglich entfallen, unabhängig vom Verschulden des Förderungsnehmers, oder
 - e) unrichtige oder unvollständige Angaben im Verwendungsnachweis gemacht wurden, oder
 - f) wesentliche Änderungen der für die Förderungsentscheidung maßgeblichen Rahmenbedingungen bzw. Projekthinhalte auftreten, oder
 - g) über das Vermögen des Förderungsnehmers vor Fertigstellung des Projektes oder innerhalb von **drei** Jahren ab Auszahlung der Förderung ein Konkursverfahren oder Schuldenregulierungsverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung eines Konkurs- oder Schuldenregulierungsverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder der Betrieb bzw. das von der Förderung betroffene Geschäftsfeld des Förderungsnehmers innerhalb dieser Frist dauernd eingestellt wird, oder

- h) der Förderungsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht, erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder die Einsichtnahme in seinen Betrieb gemäß Punkt V. 4) verweigert hat, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, oder
 - i) der Förderungsnehmer Prüfungen be- oder verhindert oder die Richtigkeit der Abrechnung und damit die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes (**10 Jahre nach Endabrechnung des Projekts**) nicht mehr überprüfbar ist – es sei denn, dass die Unterlagen ohne Verschulden des Förderungsnehmers (aufgrund höherer Gewalt, z.B. Brand, Naturkatastrophen) verlorengegangen sind, oder
 - j) die unverzügliche Meldung von Umständen und Ereignissen im Sinn von Punkt IV. 2) unterblieben ist, oder
 - k) das Unternehmen des Förderungsnehmers oder der Betrieb, in dem die geförderten Projekte getätigt werden vor Abschluss des Förderungsvorhabens oder während der Dauer der Bedingungen und Auflagen ohne Zustimmung des Förderungsgebers gänzlich oder teilweise veräußert wird oder die geförderten Investitionen Dritten überlassen werden, oder
 - l) der Förderungsnehmer wiederholt gegen gemeinschaftsrechtliche oder nationale, insbesondere arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen, Bestimmungen zum Verbot der Schwarzarbeit, wettbewerbsrechtliche Bestimmungen sowie Bestimmungen des Umweltschutzes oder Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Mann und Frau verstößt, oder
 - m) von Organen der Europäischen Union die Rückzahlung verlangt wird, oder
 - n) dem Förderungsnehmer die Gewerbeberechtigung gemäß § 13 GewO entzogen wird, oder
 - o) eine Bestimmung dieser Bedingungen und des Förderungsübereinkommens bzw. der Verpflichtungserklärung nicht eingehalten wird, oder
 - p) der Förderungsnehmer die für die Betriebsausübung geltenden Rechtsvorschriften wiederholt missachtet, oder
 - q) wesentliche Abweichungen oder Verzögerungen zwischen dem beantragten und endabgerechneten Projekt vom Förderungsgeber nicht genehmigt wurden, oder
 - r) das Zessionsverbot (Unzulässigkeit der Abtretung von Ansprüchen aus Zusagen aus dem Förderungsübereinkommen bzw. der Verpflichtungserklärung) nicht eingehalten wurde, oder
 - s) der Förderungsnehmer innerhalb der Behaltefrist die der Förderung zugrundeliegenden Investitionen ohne ausdrückliche Zustimmung des Förderungsgebers vom Projektstandort entfernt, oder
 - t) die Zustimmungserklärung dieser allgemeinen Förderungsbedingungen schriftlich durch Mitteilung an den Förderungsgeber widerrufen wurde, wobei dieser Widerruf rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge hat. Allfällige Übermittlungen sind unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten einzustellen, oder
 - u) sonstige im Förderungsübereinkommen bzw. in der Verpflichtungserklärung oder sonstigen österreichischen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegten Förderungsvoraussetzungen oder Verpflichtungen nicht eingehalten werden.
2. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, sämtliche Widerrufsründe lt. VII,1,t) dieser AFB unverzüglich dem Förderungsgeber schriftlich bekannt zu geben. Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass im Fall von unrichtigen und/oder unvollständigen Angaben (hiermit sind die ursprünglichen Angaben, nicht die Widerrufsründe gemeint), unabhängig vom Verschulden und vom Ausmaß der Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit, die Förderung zurückzuzahlen ist und für den Fall der verschuldeten Unrichtigkeit und/oder

Steirische Wirtschaftsförderung - SFG

Unvollständigkeit eine darüber hinausgehende zivilrechtliche Haftung eintritt und strafrechtliche Folgen eintreten können.

3. Insbesondere nimmt der Förderungsnehmer zur Kenntnis, dass im Fall der verschuldeten Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit insbesondere die Kosten der Überprüfung der Angaben des Förderungsnehmers durch einen vom Förderungsgeber beauftragten Sachverständigen (z.B. Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwalt) und/oder Eigenkosten des Förderungsgebers oder der Organe der Europäischen Kommission vom Förderungsnehmer zu tragen sind.
4. In den Fällen lit a) bis u) erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages mit 3 % über dem jeweils geltenden von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode vom Tage der Auszahlung der Förderung an.
5. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen.
6. Im Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung erfolgt die Verrechnung von Verzugszinsen im Ausmaß von 4 % über dem jeweils geltenden von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatzes pro Jahr ab Eintritt des Verzugs.

VIII. Haftung

1. Der Förderungsnehmer haftet dem Land Steiermark und dem Förderungsgeber uneingeschränkt für die Einhaltung aller vertraglichen Bestimmungen. Der Förderungsnehmer haftet auch für Verhalten ihm zurechenbarer Dritter (z.B. Eigentümer, Gesellschaftsorgane, etc.).
2. Das Land Steiermark bzw. den Förderungsgeber trifft keinerlei Haftung für Schäden, welche durch die geförderte Tätigkeit des Förderungsnehmers entstehen. Darüber hinaus verzichtet der Förderungsnehmer auf sämtliche über die Förderung hinausgehenden Ansprüche gegen das Land Steiermark bzw. den Förderungsgeber, insbesondere auf Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche, es sei denn, er kann beweisen, dass Organen oder leitenden Angestellten des Landes Steiermark bzw. des Förderungsgebers Vorsatz zur Last zu legen ist.
3. Der Förderungsnehmer wird das Land Steiermark bzw. den Förderungsgeber für alle Ansprüche, welche Dritte gegen das Land Steiermark bzw. den Förderungsgeber aufgrund sämtlicher Aktivitäten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag und seiner Abwicklung geltend machen, schad- und klaglos halten. Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, in solchen Fällen, wenn Dritte derartige Ansprüche gegen das Land Steiermark bzw. den Förderungsgeber geltend machen, das Land Steiermark bzw. den Förderungsgeber in seiner Rechtsverteidigung in bestmöglicher Weise zu unterstützen und in etwaigen Verfahren dem Land Steiermark bzw. dem Förderungsgeber als Nebenintervenient beizutreten.

IX. Sonstige Förderungsbedingungen

1. Der Förderungsnehmer erklärt zum Betrieb des zu fördernden Unternehmens nach den einschlägigen Rechtsvorschriften berechtigt zu sein und die für die Betriebsausübung geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten.

2. Für den Fall der erfolgreichen gerichtlichen Intervention von Mitbewerbern unter Berufung auf das Wettbewerbsrecht oder ähnliche Bestimmungen, wird die allfällige (teilweise) Rückzahlung des Förderungsbetrages sowie die darüber hinausgehende Schad- und Klagloshaltung des Förderungsgebers bzw. des Landes Steiermark vereinbart. Die Kontonummern sind dem Förderungsübereinkommen bzw. der Verpflichtungserklärung zu entnehmen.
3. Der Förderungsgeber behält sich vor, aus internationalen Verpflichtungen resultierende Einschränkungen zugesagter Förderungen vorzunehmen. Dies gilt auch im Hinblick auf die Kumulierung von Förderungen. Für den Fall, dass der Förderungsgeber in diesem Zusammenhang – aufgrund welcher Rechtsgrundlage immer – verpflichtet ist, gewährte Förderungen rückzufordern oder selbst zurückzuzahlen, verpflichtet sich der Förderungsnehmer den Förderungsgeber vollkommen schad- und klaglos zu halten.

X. Gerichtsstand

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Graz. Dem Förderungsgeber sowie dem Land Steiermark ist es vorbehalten den Förderungsnehmer auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

Datenschutz

Der Förderungsnehmer nimmt ausdrücklich, die unter Punkt VI. dieser Allgemeinen Förderungsbestimmungen zur Verwendung von Daten durch den Förderungsgeber stehende Regelung zustimmend zur Kenntnis. Der Förderungsnehmer ist sich bewusst, dass ein Widerruf des Punktes VI. dieser Allgemeinen Förderungsbestimmungen rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge hat.